

der Ernteausfall und bei Stein- und Kernobst der Ertragsausfall und der Schaden an Bäumen zum Zeitwert.

(3) Zur Berechnung der Höhe des zu ersetzenden Wildschadens sind erreichte Erträge auf nicht geschädigten vergleichbaren Teilflächen bzw. benachbarten Flächen heranzuziehen.

Zu § 6 der Verordnung:

§3

(1) Die Wildschadenkommissionen für die Feststellung des Umfanges des zu ersetzenden Wildschadens auf Flächen der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen sind aus Vertretern der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft, der Jagdgesellschaften sowie der staatlichen Organe zu bilden. Die Bildung dieser Wildschadenkommissionen einschließlich der Einsetzung ihrer Vorsitzenden erfolgt durch die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Sie bestimmen die Anzahl und die Zuständigkeitsbereiche der Wildschadenkommissionen und wählen deren Mitglieder so aus, daß diese ihre Aufgaben mit hoher Effektivität wahrnehmen können.

(2) Die für die Städte und Gemeinden zuständigen Wildschadenkommissionen sind von den Bürgermeistern so zu bilden, daß sie sich aus Bürgern der Stadt bzw. Gemeinde, Mitgliedern der Jagdgesellschaften und wenn möglich auch aus Vertretern der sozialistischen Forstwirtschaft zusammenzusetzen. Die Vorsitzenden der Wildschadenkommissionen werden von den Bürgermeistern bestimmt.

(3) Die Wildschadenkommissionen werden von den Räten der Kreise angeleitet.

§4

(1) Die Wildschadenkommission hat innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Schadenmeldung beim Rat des Kreises bzw. der Stadt oder der Gemeinde zur Feststellung des Wildschadens eine Besichtigung an Ort und Stelle durchzuführen, an der mindestens 3 Mitglieder der Wildschadenkommission teilzunehmen haben (davon je ein Mitglied aus der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jagdgesellschaft, wenn es um Wildschaden auf Flächen der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen, in geschlossenen Obstanlagen sozialistischer Betriebe und an Schutzpflanzungen geht).

(2) Vertreter der Jagdgesellschaft, des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes und des geschädigten Nutzungsberechtigten haben das Recht, an der Besichtigung teilzunehmen. Der Zeitpunkt dieser Besichtigung ist mindestens 3 Tage vorher dem Vorsitzenden der Jagdgesellschaft, dem Direktor des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes und dem geschädigten Nutzungsberechtigten mitzu teilen. Nehmen Vertreter der Jagdgesellschaft, des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder des geschädigten Nutzungsberechtigten an der Besichtigung nicht teil, so wird diese in deren Abwesenheit durchgeführt.

§5

Wird bei der Besichtigung zwischen den daran beteiligten Mitgliedern der Wildschadenkommission über die Ursache

oder über den Umfang des zu ersetzenden Wildschadens keine übereinstimmende Auffassung erzielt, so ist innerhalb von 7 Tagen unter Hinzuziehung eines vom Rat des Kreises zu bestimmenden Sachverständigen eine erneute Besichtigung zur Feststellung des Wildschadens durchzuführen.

§6

(1) Über den bei der Besichtigung festgestellten Wildschaden ist ein Protokoll gemäß Anlage auszufertigen.

(2) Der Vorsitzende der Wildschadenkommission hat innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung der Besichtigung dem Rat des Kreises das Protokoll über den bei der Besichtigung festgestellten Wildschaden zuzusenden. Kann die Ermittlung des Umfanges des Wildschadens durch die Wildschadenkommission erst zur Zeit der Ernte erfolgen, verlängert sich die Frist für die Zusendung des Protokolls an den Rat des Kreises um den entsprechenden Zeitraum.

§7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1977

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Kuhrig

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Wildschadenkommission

beim Rat des/der....., den 19..

Protokoll über den bei der Besichtigung festgestellten Wildschaden

Wildschaden durch
(Wildart)

Auf der landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzten Fläche'

der/des in ;-----
(Nutzungsberechtigter) (Gemeinde/Kreis)

wurde am 19..... Wildschaden festgestellt

durch
(Name, Vorname, Wohnort, ausgeübter Beruf)

Der Wildschaden wurde am 19..... von

(Name,
Vorname,
Wohnort)

dem Rat des/der schriftlich/zu
Protokoll gemeldet.